

1. Soweit von bevollmächtigten Vertretern der Parteien schriftlich nicht anderweitig vereinbart und unter Ausschluss aller übrigen Allgemeinen Bedingungen gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Waren und Leistungen (nachstehend "Bedingungen" oder "Einkaufsbedingungen") für alle Bestellungen von Waren und Leistungen durch Ahlstrom-Munksjö oder der Gesellschaft angegliederte Unternehmen (wie nachfolgend definiert) vom Lieferanten (wie nachfolgend definiert). Diese Bedingungen können auch auf der Internetseite des Bestellers, [www.ahlstrom-munksjo.com](http://www.ahlstrom-munksjo.com) abgerufen werden. Im Rahmen der Bedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:
  - (i) "Besteller" bezeichnet Ahlstrom-Munksjö Oyj bzw. dieser angegliederte Unternehmen, die Waren oder Leistungen käuflich erwerben.
  - (ii) "Angegliederte Unternehmen" bezeichnet Unternehmen, die mittelbar oder unmittelbar von Ahlstrom-Munksjö Oyj oder gemeinsam mit dieser beherrscht werden. "Beherrschen" bezeichnet die Berechtigung, kraft Besitz- oder Stimmrechten, vertraglicher Vereinbarung oder anderweitig die Unternehmensführung und Unternehmensstrategien zu bestimmen.
  - (iii) "Lieferant" bezeichnet den Lieferanten bzw. Verkäufer von Waren bzw. Dienstleistungen.
2. Ein rechtskräftiger und verbindlicher Vertrag zwischen Besteller und Lieferant gilt als zustande gekommen, wenn
  - (i) ein Lieferauftrag des Bestellers an den Lieferanten (nachfolgend "Bestellung" oder "Auftrag") vom Lieferanten schriftlich bestätigt wird,
  - (ii) der Lieferant mit der Ausführung der Bestellung beginnt, oder
  - (iii) der Lieferant in einer Weise handelt, die das Bestehen eines Vertrages bezüglich der Bestellung zwischen den Parteien bestätigt.
 Für sämtliche Bestellungen gelten ausdrücklich und ausschließlich die Bedingungen der Bestellung sowie diese Einkaufsbedingungen. Gilt eine Bestellung als Annahme eines früheren Angebots des Lieferanten, geschieht dies ausdrücklich zu den in der Bestellung genannten sowie zu diesen Einkaufsbedingungen. Enthält eine Bestellung auf Grundlage eines Angebots des Lieferanten Abweichungen von den im Angebot enthaltenen Angaben bezüglich Beschreibung, Anzahl/Menge, Preis oder Lieferzeit der Waren oder Leistungen, gilt dies nicht als Zurückweisung des Angebots. Auftragsbestätigungen durch den Lieferanten, die von der Bestellung bzw. diesen Bedingungen abweichen, gelten als neues Angebot und sind hiermit abgelehnt, soweit sie nicht durch einen Bevollmächtigten des Bestellers schriftlich genehmigt worden sind.
3. Die in der Bestellung genannten Einkaufspreise sind verbindlich und stellen den vom Besteller maximal zu zahlenden Betrag dar, soweit keine anderweitige schriftliche Vereinbarung vorliegt. Wenn in der Bestellung nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt, gelten Einkaufspreise einschließlich sämtlicher Kosten (d.h. einschließlich Verpackung, Container, Versicherung und Transport). Etwaige Steuern auf Grundlage von Verkauf, Verwendung oder Herstellung sind in der Lieferantenrechnung gesondert auszuweisen.
4. Der Besteller ist berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist nach entsprechender schriftlicher Mitteilung Einzelheiten bezüglich Verpackung, Kontrolle, Bestimmungsort, Spezifikation, Design, Menge und Lieferzeit von Zeit zu Zeit zu ändern. Dabei hat der Lieferant den Besteller unverzüglich zu informieren, wenn diese Änderungen sich auf den Preis oder andere Bedingungen auswirken und wird sich schriftlich eine Genehmigung einholen, die Bestellung entsprechend anzupassen. Ansprüche auf Anpassungen im Rahmen dieser Bestimmung sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Änderungsmeldung geltend zu machen.
5. Zahlungen für Waren bzw. Leistungen aus einer Bestellung sind in der in der Bestellung festgelegten Währung zu leisten. Sämtliche Fristen für Zahlungen und Skonti errechnen sich ab dem jeweils späteren Termin:
  - (i) Tag der Warenlieferung oder Erbringung der bestellten Leistungen; oder
  - (ii) Eingang der entsprechenden korrekten Rechnung, die gemäß den in der Bestellung festgelegten Vorgaben zu erstellen ist.
 Zur Feststellung, ob die Zahlung fristgemäß erfolgt ist oder dem Besteller Skonto zu gewähren ist, gilt die Zahlung mit dem Datum des Poststempels auf der Schecksendung oder dem Tag der Überweisung als eingegangen. Nach entsprechender Benachrichtigung des Lieferanten kann der Besteller innerhalb einer angemessenen Frist eventuelle Ansprüche aufgrund Verletzung der Auftragsbedingungen oder dieser Bedingungen oder sonstige noch ausstehenden Forderungen, die dem Besteller aufgrund oder in Verbindung mit dem Bestellvorgang oder anderweitig vom Lieferanten zustehen, durch Einbehalt oder Abzug von dem im Rahmen der Bestellung zu zahlenden Preis oder von anderweitig noch seitens des Lieferanten auszugleichenden Verpflichtungen ganz oder teilweise befriedigen.
6. Die in der Bestellung bezeichnete Lieferzeit ist absolut bindend. Sollte der Lieferant aus irgendwelchen Gründen die bestellten Waren oder Leistungen nicht fristgerecht liefern, behält sich der Besteller vor, den Vertrag unter Ausschluss jeglicher Haftung bezüglich aller noch nicht versandten Waren bzw. nicht erbrachten Leistungen zu kündigen, die entsprechenden Waren und/oder Leistungen anderweitig zu beschaffen und dem Lieferanten den entstandenen Verlust in Rechnung zu stellen. Falls der Lieferant nicht alle bestellten Waren oder Leistungen fristgerecht liefert, behält sich der Besteller weiterhin die Möglichkeit vor, vorgeschlagene Änderungen der Lieferzeiten entweder zu akzeptieren oder den Gesamtumfang der Bestellung um die Menge der nicht gelieferten Waren oder Leistungen zu verringern und den Preis anteilig entsprechend zu reduzieren, ohne für eine solche Änderung und Reduzierung zu haften. Lieferungen vor dem in der Bestellung vereinbarten Liefertermin sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Bestellers nicht gestattet. Dem Besteller steht es frei, über die in der Bestellung spezifizierten Waren und Leistungen hinausgehende Lieferungen des Lieferanten zu akzeptieren oder abzulehnen. Gleiches gilt für Minderlieferungen von Waren oder Leistungen gegenüber den in der Bestellung enthaltenen Angaben.
7. Falls in diesen Bedingungen oder in der Bestellung nicht anderweitig bestimmt, gehen Eigentumsrechte und Risiken für alle vom Lieferanten an den Besteller versandten Waren mit deren Auslieferung auf den Besteller über. Soweit vom Besteller und Lieferanten nicht anderweitig schriftlich vereinbart, gelten Lieferfristen und Preise gemäß den Bestimmungen der derzeit gültigen Fassung der Incoterms (d.h. Incoterms 2010 - "geliefert Zoll bezahlt") frei Betrieb des Bestellers oder einem anderen, vom Besteller im Auftrag bezeichneten Bestimmungsort.
8. Der Lieferant hat die bestellten Waren für Transport und Lagerung gemäß geltendem Industriestandard und den Eigenschaften der Waren ordnungsgemäß und ggf. nach den jeweiligen Vorschriften des Bestellers zu verpacken. Jeder Sendung ist ein aufgeschlüsselter Lieferschein mit Angabe der Auftragsnummer des Bestellers beizufügen. Sollten Lieferscheine fehlen, kann dies zu entschuldbaren Verzögerungen bei der Bearbeitung der Lieferantenrechnungen führen. Bei allen Sendungen ohne Lieferschein gilt die Zählung durch den Besteller als endgültig.
9. Der Besteller ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die bestellten Waren und/oder Leistungen jederzeit und überall zu prüfen und zu begutachten, auch während der Herstellung. Ungeachtet früherer Inspektionen oder Zahlungen kann der Besteller die Endabnahme und entsprechende Überprüfungen im eigenen Betrieb vornehmen. Zahlungen, Kontrollen, Inspektionen, Prüfungen oder die Abnahme der Waren und/oder Leistungen durch den Besteller entbinden den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen im Rahmen dieser Bedingungen oder der jeweiligen Bestellung.
10. Alle Leistungen die durch den Lieferanten erbracht werden und welche keine Werkleistungen darstellen, werden mit der notwendigen Sorgfalt eines professionellen Dienstleisters mit speziellen Kompetenzen durch sorgfältig ausgewähltes und entsprechend qualifiziertes, insbesondere professionell ausgebildetes und kontinuierlich weitergebildetes Personal und entsprechend der besten Branchenpraxis erbracht.
11. Alle Waren und Werkleistungen sind hinsichtlich des Designs, der Verarbeitung und Material einwandfrei und entsprechen den anwendbaren Spezifikationen, Plänen und ggf. abgenommenen Mustern entsprechen. Weiterhin gewährleistet der Lieferant, dass Waren und Leistungen für die beabsichtigten und kommunizierten Verwendungszwecke geeignet und ausreichend sind, und ihre Ausführung der in der Branche üblichen Praxis entspricht. Zahlungen, Inspektionen, Tests oder die Abnahme von Waren oder Leistungen begründen nicht den Verzicht auf Ansprüche aus evtl. Gewährleistungs- bzw. Garantieverletzungen. Sofern sich nicht etwas anderes aus diesen Bedingungen oder der Bestellung ergibt, stehen dem Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu, sofern Waren oder Werkleistungen mangelhaft sind.
12. Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang
13. Im Falle eines Mangels kann der Besteller nach eigenem Ermessen und ohne Verzicht auf Schadenersatzansprüche und ohne Kosten zu seinen Lasten, umgehende Nachbesserung der mangelhaften oder nicht vertragsgemäßen Waren oder Werkleistungen oder Ersatz zu für ihn akzeptablen Bedingungen verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, den

- Besteller auf erstes Anfordern zu entschädigen und von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, freizustellen (Produkthaftung). Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung des Bestellers, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht.
14. Sollte der Besteller oder Lieferant zu irgendeinem Zeitpunkt nicht in der Lage sein, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag (einschließlich der Bedingungen) wegen Feuer, Explosionen, Unfällen, Arbeitskampf, Aussperrung, Hochwasser, Dürre, Handelsblockaden, Kriegshandlungen (mit oder ohne Kriegserklärung), Unruhen, Naturereignissen, feindlichen oder terroristischen Handlungen, Regierungsmaßnahmen oder anderen Eventualitäten, Verzögerungen oder Störungen oder aus anderem Grund, den die betroffene Partei nicht zu verantworten hat, nachzukommen, so haftet die betroffene Partei nicht gegenüber der jeweils anderen Partei für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen in der Zeit, in der die Umstände vorherrschen. Verspätung oder anderweitige Nichterfüllung seitens eines Unterauftragnehmers gilt nur dann als Höhere Gewalt, wenn sie auf Umstände zurückzuführen ist, die im Rahmen dieser Bestimmung als Höhere Gewalt gelten. Diejenige Partei, die aufgrund einer der oben beschriebenen Umstände Entlastung begehrt, hat die jeweils andere Partei unverzüglich über die Ursache und voraussichtliche Dauer der Verzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
15. Der Besteller kann durch ihn vorgenommene Bestellungen oder darunter geschlossene Verträge nach eigenem Ermessen wie folgt beenden:
- (a) unter Ausschluss jeglicher Haftung und ohne Verzicht auf andere Rechte oder Rechtsmittel, die ihm laut Gesetz oder Billigkeitsrecht bei Eintritt einer der folgenden Umstände zustehen:
- (i) Insolvenz des Lieferanten;
- (ii) Bestellung eines Insolvenzverwalters über das Vermögen des Lieferanten;
- (iii) Abtretung von Ansprüchen des Lieferanten zugunsten von Gläubigern;
- (iv) die Leistungsunfähigkeit des Lieferanten nach realistischer Einschätzung des Bestellers beeinträchtigt ist; oder
- (b) jederzeit; wenn jedoch Umstände gemäß (a) nicht vorliegen oder der Lieferant sich nicht in Verzug befindet, wird der Besteller dem Lieferanten die ihm durch die Bearbeitung der Bestellung bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung entstandenen Kosten in angemessener Höhe erstatten.
16. Wenn Arbeiten im Rahmen der Bestellung vor Ort in den Räumlichkeiten des Bestellers durchgeführt werden, hat der Lieferant
- (i) alle gesetzlich oder vom Besteller vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen zu beachten und
- (ii) den Besteller gegenüber jeglicher Haftung bei Körperverletzung oder Sachschäden freizustellen und davor zu schützen.
17. Alle Informationen und Unterlagen, einschließlich u.a. Zeichnungen, Spezifikationen, künstlerische Darstellungen, Daten usw., die vom Besteller zur Verfügung gestellt worden sind, bleiben dessen Eigentum und dürfen vom Lieferanten nur zur Auftragsbefreiung verwendet werden und sind von diesem streng vertraulich zu behandeln. Alle Materialien, Ausrüstungsgegenstände und andere Betriebsmittel, die vom Besteller für die Verarbeitung, Reparaturen oder andere Zwecke in Kommission zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Bestellers. Der Lieferant hat diese Gegenstände nach Beendigung der Arbeiten in gutem Zustand an den Besteller zurück zu geben oder nach Anweisung des Bestellers anderweitig auf seine Kosten zu beseitigen.
18. Der Lieferant hat alle für seinen Betrieb und die Lieferung der Waren und/oder Leistungen an den Besteller erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen, Registrierungen und Anmeldungen auf dem Laufenden zu halten. Der Lieferant sichert hiermit ausdrücklich zu, dass sowohl er als auch die ihm angegliederten Unternehmen, seine Vorstände und Führungskräfte, Mitarbeiter, Vertreter, Unterauftragnehmer, Berater und Repräsentanten allen Verpflichtungen im Rahmen dieser Bedingungen und Bestellung gemäß (a) geltender Gesetze und Vorschriften in ihrer jeweils gültigen oder umgesetzten Fassung, einschließlich u.a. Anti-Korruptionsgesetze (z.B. *UK Bribery Act 2010* und *U.S. Foreign Corrupt Practices Act*), Wettbewerbs- und Handelsregelungen, Umweltgesetze (z.B. *U.S. Lacey Act 16 U.S.C. 3371, et seq.*) sowie die Europäische Verordnung Nr. 995/2010, Vorschriften zu Transport, Sicherheit, Gesundheit (z.B. Europäische Verordnung Nr. 1907/2006 REACH und das US-Amerikanische Gesetz zur Kontrolle chemischer Substanzen, das als "TSCA" bekannt ist), Datenschutz (Beispiel: Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679)), Zoll- und Beschäftigungsvorschriften, die den Besteller, Lieferanten, die beiden Parteien jeweils angegliederten Unternehmen sowie die Waren und/oder Leistungen betreffen, auf die sich diese Bedingungen beziehen;
- (b) den allgemeinen Geschäftsgepflogenheiten in Übereinstimmung mit den auf der Website des Bestellers unter <http://www.ahlstrom-munksjo.com> eingestellten Verhaltensgrundsätzen für Lieferanten.
- Zu Compliance-Zwecken wird der Lieferant dem Besteller auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen und/oder Zertifikate vorlegen.
19. Der Lieferant wird (i) die persönlichen Daten des Bestellers ausschließlich zum Zwecke der Belieferung des Besteller mit Waren und Dienstleistungen verwenden; (ii) auf eigene Kosten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen zur Absicherung der persönlichen Daten des Bestellers gegen unbefugte und rechtswidrige Nutzung; (iii) den Besteller in so einem Fall unverzüglich zu informieren und entsprechende Unterstützung zu gewähren, entweder entsprechend den Forderungen der gültigen Datenschutzrichtlinien oder falls nach billigem Ermessen vom Besteller gefordert; (iv) dem Besteller ohne unangemessene Verzögerung eine hinreichend genaue schriftliche Mitteilung machen über Datenschutzverstöße, wie etwa Datenverlust, unbefugter Datenzugriff, Verletzung oder Missbrauch der persönlichen Daten des Bestellers, die der Lieferant verwaltet und speichert; (v) die persönlichen Daten des Bestellers zurückgeben oder, auf Wunsch des Bestellers zerstören entweder (a) weil vom Besteller verlangt oder (b) weil die persönlichen Daten des Bestellers nicht länger vom Lieferanten für die Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen an den Besteller benötigt werden und (vi) Zustimmung zu und Mitwirkung an Audits gewähren, einschließlich Audits und Überprüfungen des Datenschutzes, entweder vom Besteller selbst durchgeführt oder einem vom Besteller bestellten externen Prüfer.
20. Der Lieferant sichert zu, dass sowohl er als auch seine Unterauftragnehmer die Verpflichtungen im Rahmen des deutschen Mindestlohngesetzes und, falls zutreffend, des deutschen Arbeitnehmerentendegesetzes erfüllen. Auf schriftliche Anfrage des Bestellers hat der Lieferant zum Beweis anonymisierte Lohn- und Gehaltsdaten zur Verfügung zu stellen. Weiterhin stellt der Lieferant den Besteller hinsichtlich möglicher Kosten, Verluste oder Schadenersatzansprüche frei, die sich aus einer Zuwiderhandlung seitens des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer gegen die Gesetze ergeben könnten. Eine Verletzung dieser Bestimmung gilt als wesentliche Verletzung der Bestellung oder anderer damit verbundener Verträge und berechtigt den Besteller zur sofortigen Kündigung, ausschließlich jeglicher Haftung gegenüber dem Lieferanten für eine solche Kündigung.
21. Vor oder zeitgleich mit dem Versand von Waren, für die ein Sicherheitsdatenblatt vorgeschrieben ist, hat der Lieferant dem Besteller ein gültiges und vollständiges Sicherheitsdatenblatt ("MSDS") zur Verfügung zu stellen. Außerdem unterhält der Lieferant in ausreichendem Umfang Versicherungsschutz durch entsprechende Berufsunfallversicherung, Industrie- und Gebäudehaftpflichtversicherung über eine international anerkannte Versicherungsgesellschaft, um mögliche Verpflichtungen aus allen Bestellungen abzudecken. Der Lieferant sichert zu, auf Anfrage eine Bescheinigung seiner Versicherung vorzulegen, aus welcher der für den Besteller akzeptable Versicherungsschutz hervorgeht.
22. Falls bei der Erfüllung des Auftrags seitens des Lieferanten Abfall entsteht, hat der Lieferant den Abfall gemäß den entsprechenden Bestimmungen und Vorschriften zur Abfallentsorgung auf seine Kosten zu bergen oder zu entsorgen. Im Rahmen dieser Bestimmungen und Vorschriften gehen Eigentum, Risiko und Verantwortung zu dem Zeitpunkt auf den Lieferanten über, an dem der Abfall anfällt.
23. Soweit die Parteien im Rahmen einer separaten schriftlichen Vereinbarung keine anderweitige Regelung getroffen haben, gehen alle neuen Schutzrechte in Verbindung mit der Verwendung bestellter Waren im Produktionsprozess des Bestellers, den Endprodukten und deren Anwendungen auf den Besteller über. Gleiches gilt für neue Schutzrechte in Verbindung mit Leistungen, die von den Parteien gemeinsam oder jeweils allein im Rahmen von Prüfungen und der Verwendung der Waren im Herstellungsprozess des Bestellers oder der Erbringung von Leistungen erbracht werden. Dabei wird der Lieferant mit dem Besteller zusammenarbeiten und unverzüglich so handeln, wie dieser es verlangt oder wie es erforderlich ist, um der Absicht der Regelung dieses Abschnitts Genüge zu tun.
24. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Bestellers darf der Lieferant unter keinen Umständen seine Rechte oder Pflichten aus einer Bestellung oder einem entsprechend geschlossenen Vertrag teilweise oder ganz abtreten oder vertraglich weitervergeben. Eine solche Abtretung ohne vorherige schriftliche Zustimmung kann der Besteller im eigenen Ermessen als ungültig erklären. Wenn einer vertraglichen Unterbeauftragung zugestimmt wird, ist der Lieferant für sämtliche Handlungen bzw. Unterlassungen seines Unterauftragnehmers

verantwortlich. Dem Besteller wird hiermit gestattet, seine Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Bestellung auf die ihm angegliederten Unternehmen oder Rechtsnachfolger durch Fusion oder Zusammenlegung zu übertragen oder auf andere Parteien zu übertragen, die den wesentlichen Teil des Betriebsvermögens des Bestellers erworben haben.

25. Die Ausübung bzw. Nichtausübung von Rechten seitens des Bestellers im Rahmen dieser Bestellung begründet nicht den Verzicht auf das Recht auf Schadenersatz bei Vertragsverletzung sowie Verzicht auf Rechtsmittel bei künftiger Nichterfüllung, Verzug oder Vertragsverletzung seitens des Lieferanten.
26. Für die Dauer der Vertragslaufzeit und einen anschließenden Zeitraum von fünf (5) Jahren danach hat der Lieferant sämtliche vertraulichen Informationen oder Geschäftsgeheimnisse, die er in Verbindung mit diesem Vertrag vom Besteller erhalten hat, streng vertraulich zu behandeln und diese vertraulichen Informationen oder Geschäftsgeheimnisse ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrages zu nutzen. Dabei bezeichnet der Begriff "vertrauliche Informationen oder Geschäftsgeheimnisse" vertrauliche bzw. geschützte Informationen des Bestellers oder ihm angegliederter Unternehmen, wie z.B. technologisches bzw. technisches Wissen, Expertise, Erfahrungen, Know-how, Erfindungen, Muster, Daten, Anweisungen, Produktdaten, Techniken, Prozesse, Zeichnungen und Pläne, Spezifikationen, wirtschaftliche und andere Informationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet oder nachrichtlich entsprechend eingestuft sind oder bei vernünftiger Betrachtung in den gegebenen Umständen als vertrauliche Informationen zu erkennen sind. Die hier genannten Verpflichtungen erstrecken sich nicht auf vertrauliche Informationen, bei denen der Lieferant aufgrund schriftlicher Unterlagen beweisen kann,
- (i) dass sie schon vor dem erstmaligen Erhalt vom Besteller bereits in seinem Besitz waren bzw.
  - (ii) dass sie vertragsunabhängig zum jetzigen Zeitpunkt schon veröffentlicht waren oder danach veröffentlicht werden;
  - (iii) dass sie von Dritten unter Umständen erworben wurden, die eine Offenlegung zulassen.

Hiermit werden dem Lieferanten weder konkludent noch ausdrücklich Rechte an oder Lizenzen für vertrauliche Informationen oder Geschäftsgeheimnisse des Bestellers erteilt oder abgetreten. Diese Bestimmungen sollen jedoch den Lieferanten nicht daran hindern, vertrauliche Informationen insoweit offen zu legen, wie dies im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder entsprechender Regularien an den Aktienmärkten erforderlich ist.

27. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers wird der Lieferant diesen nicht als Geschäftsreferenz angeben.
28. Diese Einkaufsbedingungen sowie alle übrigen Bedingungen, die als Bestandteil dieses Vertrages zum Einkauf der bestellten Waren oder Leistungen gelten, sind gemäß den am Standort des Bestellers geltenden Gesetzen zu interpretieren, ohne jedoch den dort anwendbaren kollisionsrechtlichen Regeln Wirkung zu verleihen.
29. Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Einkauf von Waren oder Leistungen im Rahmen dieser Bestellung ergeben, sind durch Schiedsspruch endgültig beizulegen. Bei Streitigkeiten unter US-amerikanischem Recht unterliegt das Schiedsverfahren den Regeln der Schiedsgerichtsbarkeit der American Arbitration Association (AAA). In allen anderen Fällen finden die Regeln der Internationalen Handelskammer für Schiedsverfahren Anwendung. Das Schiedsverfahren wird von einem oder mehreren nach den genannten Regeln ernannten Schiedsrichtern in englischer Sprache geführt. Ort des Schiedsverfahrens ist der Unternehmenssitz des Bestellers.
30. Die einzelnen Regelungen dieser Einkaufsbedingungen gelten als abtrennbar. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise als ungültig angesehen werden, behalten die übrigen Bestimmungen ihre volle Wirkung.
31. Mit Ausnahme bestimmter schriftlicher Verträge, die von bevollmächtigten Vertretern des Bestellers und Lieferanten unterzeichnet sind, gelten die angenommenen Bestellungen, diese Bedingungen sowie die darin bezeichneten Dokumente als die vollständige Vereinbarung zwischen Besteller und Lieferant bezüglich des Verkaufs und Erwerbs der darin aufgeführten Waren oder Leistungen.